

Durchführungsbestimmungen der Technischen Hochschule Lübeck (TH Lübeck) vom 28.06.2021 zur Vergabe von Stipendien nach Stipendienprogrammgesetz (StipG) sowie der Stipendienprogramm-Verordnung (StipV) und der Stipendienhöchstgrenzenverordnung (StipHV) in der jeweils geltenden Fassung.

A. Ziele

Mit der Umsetzung des Programms, das sich an Studierende oder Studienanfänger*innen richtet, verfolgt die Technische Hochschule Lübeck folgende Ziele:

1. Herausragende Leistungen sowie gesellschaftliches Engagement ihrer Studierenden zu honorieren, diese zu Spitzenleistungen anzuregen und dabei zu unterstützen
2. mit einem Stipendium ein konzentriertes und erfolgreiches Studium zu ermöglichen
3. die Entscheidung begabter junger Menschen für ein Hochschulstudium und insbesondere für ein weiterführendes Masterstudium zu erleichtern
4. Privatpersonen, Stiftungen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere der Region, als Unterstützer begabter Studierender und der Hochschule zu gewinnen, durch gezielte Spitzenförderung die Region zu stärken und Potentiale auszuschöpfen
5. Studentinnen in Fächern zu fördern, in denen Frauen unterrepräsentiert sind
6. Studierende, die biographische Hürden überwunden haben, zu fördern
7. dem Fach- und Führungskräftemangel entgegenzuwirken

B. Konzeption

Begabten Studierenden zahlt der Bund 150 € pro Stipendium und Monat, wenn die TH Lübeck den gleichen Beitrag von privater Seite einwirbt. **Ein Stipendium beträgt 300 €/p. M.**

Die Stipendien werden i. d. R. jeweils für das Winter- und das nachfolgende Sommersemester gewährt. Eine Nachbesetzung freiwerdender Stipendien während des laufenden Förderzeitraums ist möglich. Diese Stipendien enden ebenfalls mit Ende des Sommersemesters der aktuellen Förderperiode.

Die Anzahl der möglichen von der TH Lübeck zu vergebenden Stipendien hängt von der erfolgreichen Einwerbung privater Mittel (s.a. § 11 StipG) ab.

1. Mit dem Bewilligungsbescheid/Stipendienvertrag wird der/die Stipendiat*in auf die wesentlichen rechtlichen Vorgaben, die mit dem Stipendium verbunden sind, hingewiesen.
2. Das Verfahren, mit dem die Eignung eines/einer Bewerber*in festgestellt wird, liegt in der Verantwortung der Hochschule.
Die Vergabeentscheidung trifft ein Auswahlgremium.

3. Die Technische Hochschule Lübeck stellt sicher, dass die Zielsetzung des Stipendienprogramms durch geeignete Begleitangebote eine angemessene ideelle Unterstützung erfährt.

C. Allgemeine Auswahlkriterien

Das Bewerbungsverfahren ist zweistufig und erfolgt jeweils zum Wintersemester.

1. 1. Stufe

Die Bewerbung für die erste Auswahlrunde (1. Stufe des Auswahlverfahrens) erfolgt elektronisch über ein Online-Portal. Der Zeitpunkt für die Freischaltung des Portals wird öffentlich z. B. über die Homepage des TH Lübeck-Deutschlandstipendiums bekannt gegeben. Es werden zu diesem Zeitpunkt keine **persönlichen** Nachweise/Unterlagen von den Bewerber*innen verlangt.

Ein Upload der im Bewerbungsportal bereit gestellten und unterzeichneten Erklärung zum Bewerbungsverfahren ist innerhalb der Bewerbungsfrist erforderlich.

Für die erste Stufe der Bewerbung ist für Erststudierende die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder die besondere Qualifikation, die zum Studium an dieser Hochschule berechtigt, ausschlaggebend.

Bereits immatrikulierte Präsenz-Studierende müssen mindestens **80 %**, Online-Studierende und LinkPlus-Absolvent*innen im Bachelorstudium müssen **60 %** von **pauschal zu Grunde gelegten 30 CP pro Semester** bis zum 31.08. d. J. erreicht haben. Als Nachweis dient die Leistungsübersicht. In Ausnahmefällen können bereits erbrachte Leistungen mit dem *Formblatt zur Ergänzung des Leistungsnachweises* nachgewiesen werden. Solche Ausnahme liegt vor, sofern eine erbrachte Leistung voraussichtlich nicht bis zum 31.08. d. J. im HIS-System erfasst wird.

Maßgebend für immatrikulierte Studierende ist zudem die vorläufige Durchschnittsnote aus der aktuellen Leistungsübersicht.

Die Ermittlung der Notengrenze zum Einstieg in die 2. Stufe erfolgt durch Bildung des Notendurchschnitts aller Bewerber*innen eines Studiengangs. Dabei werden Online-Studiengänge separat bewertet. Die nach Noten leistungsstärksten Studierenden werden zur Bewerbung in die 2. Stufe aufgenommen. Die Anpassung an die Nachfrage erfolgt durch Anhebung oder Absenkung der jeweiligen Notengrenze.

Bewerber*innen, die in der ersten Stufe des Auswahlverfahrens besondere Umstände in ihrem Lebenslauf erkennen lassen, können in Ausnahmefällen auch in die zweite Stufe eingeladen werden, sofern Sie die festgelegte Notengrenze nicht erfüllen.

Für Studienstarter*innen eines Master-Studiengangs ist die Abschlussnote des vorausgegangenen Bachelor Studiums maßgebend.

Ist die Bewerbung in elektronischer Form auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Hochschule Lübeck erfolgen. In dem Fall ist die Bewerbung zu richten an:

Technische Hochschule Lübeck
Deutschlandstipendium
Frau Nicola Grabow
Mönkhofer Weg 239
23562 Lübeck

2. Stufe

Für die zweite Stufe sind **nach Aufforderung** die folgenden Unterlagen binnen zwei Wochen in Papierform einzureichen:

- Motivationsschreiben
- Tabellarischer Lebenslauf
- Immatrikulationsbescheinigung
- Studienanfänger*innen haben eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (bei ausländischen Zeugnissen: das ausländische Zeugnis über den Hochschulzugang sowie eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische) oder den Nachweis der besonderen Qualifikation, die zum Studium an dieser Hochschule berechtigt, einzureichen/ggf. Immatrikulationsbescheinigung
- Ggf. Bachelor-Zeugnis (nur bei Bewerber*innen im Masterstudiengang)
- Ggf. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen (z. B. HIS/QIS-Auszug, Zwischenprüfungszeugnis, aktuelle Leistungsnachweise) sind den Unterlagen beizufügen
- Ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige Kenntnisse oder weiteres Engagement (z. B. Referenzschreiben, Preise, Urkunden, Zeugnis über abgeschlossene Berufsausbildung), Auslandsaufenthalte und Sprachzertifikate sowie ehrenamtliche Tätigkeiten ab einem Alter von 14 Jahren (Gesellschaftliches, soziales, politisches Engagement, Gremienarbeit, Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen, ggf. Sozialzertifikate. Sozialzertifikate bzw. soziale Leistungen (z. B. § 3 StipG, § 2 StipV), Praktika und Nebentätigkeiten sind ergänzend **mit Angabe des durchschnittlichen Aufwands pro Woche** und dem Leistungszeitraum anzugeben. Praktika werden nur anerkannt, sofern sie freiwillig absolviert wurden, d. h. nicht Teil einer schulischen oder beruflichen Ausbildung waren (!) und einen zeitlichen Umfang von 14 Tagen nicht unterschreiten. Diese Praktika sind als solche kenntlich zu machen und finden andernfalls keine Berücksichtigung.
- Weitere Unterlagen, die Sie für ein Deutschlandstipendium besonders geeignet erscheinen lassen

Falls die Bewerbung nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, ist zusätzlich eine schriftliche Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen.

Verspätet eingegangene Bewerbungen (Eingangsstempel) oder unvollständige Bewerbungsunterlagen können zu einem Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen. Eine Hinweispflicht auf Unvollständigkeit besteht seitens der THL Deutschlandstipendiums-Koordinierungsstelle nicht.

D. Auswahl der Stipendiat*innen

Das Auswahlgremium entscheidet über die Auswahl der Stipendiat*innen.

Die Technische Hochschule Lübeck legt aufgrund ihrer internationalen Ausrichtung ein besonderes Gewicht auf ein internationales Profil der Bewerber*innen. Eine besondere Gewichtung legt die Technische Hochschule Lübeck zudem auf weibliche Studierende in Fächern, in denen Frauen unterrepräsentiert sind und auf die Überwindung biographischer Hürden.

1. Für die zweite Stufe des Auswahlverfahrens wird der Leistungsbegriff wie folgt definiert und zur Bewertung für das Ranking herangezogen:
 - Die Leistung der Bewerber*innen spiegelt sich im Notendurchschnitt sowie in den CreditPoints wieder, die durch den Leistungsnachweis der Hochschule dokumentiert werden. Für Studienanfänger*innen wird die Abschlussnote des letzten Schul-/Ausbildungsabschlusses zu Grunde gelegt. Persönliche Leistungen in Form von außerschulischer Weiterbildung, gesellschaftlichem Engagement oder Überwindung von biographischen Hürden werden notenverbessernd berücksichtigt.
 - Besondere Umstände können in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb der festgelegten Notengrenze zu einer Berücksichtigung des/der Bewerber*in führen. Hierüber entscheidet das Auswahlgremium.
 - Dem zweiten Bildungsweg gleichgestellt, werden Schulwechsel, die auf Grund von körperlichen oder seelischen Einschränkungen stattgefunden haben.
 2. Das Auswahlgremium stellt ein studiengangbezogenes Ranking auf und dokumentiert das Ergebnis seiner Beratungen in einem Vergabeprotokoll.
- E.** Zur Fortgewährung eines bereits erteilten Stipendiums wird ein vereinfachtes Verfahren durchlaufen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag auf dem dafür vorgesehenen Vordruck erforderlich.
- In diesem Rahmen wird eine erneute Eignungs- und Leistungsüberprüfung durchgeführt (s. Pkt. C 1). Die Weiterförderungsanträge kommen direkt in die zweite Auswahlrunde. Bei Erfüllung der Auswahlkriterien und zur Verfügung stehenden Mitteln ist die Technische Hochschule Lübeck bestrebt, die Förderung im Sinne einer langfristigen Förderung um ein Jahr zu verlängern. **Ein vereinfachtes Verlängerungsverfahren steht unter dem Vorbehalt aktiver Netzwerkpartizipation, die auf Anforderung nachzuweisen ist.**

F. Verlängerung des Stipendiums

1. Grundsätzlich ist die Verlängerung eines Stipendiums im Rahmen der Regelstudienzeit durch einen schriftlichen Weiterförderungsantrag durch den/die Stipendiat*in möglich, sofern die Leistungskriterien (Punkt C1) erfüllt sind und die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Die Abgabefrist hierzu endet **am 20.07. d. J.** Nach Fristablauf ist eine Neubewerbung erforderlich!
2. Sollte der Einstieg in ein Masterstudium ins 2. Semester erfolgt sein, so wird vom Auswahlgremium im Falle eines Verlängerungsantrages eine Einzelfallprüfung vorgenommen.
3. Beurlaubungen und Unterbrechungen des Studiums sind der Stipendienkoordinationsstelle der TH Lübeck **unverzüglich** anzuzeigen.
4. Eine Verlängerung des Stipendiums über die Regelstudienzeit hinaus (gem. § 7 StipG), setzt einen schriftlichen, begründeten rechtzeitigen Antrag voraus, dem ggf. Nachweise zu gemachten Angaben beizufügen sind. Im Falle der Bewilligung erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums in gleicher Höhe.

G. Ende des Stipendiums

Das Ende des Stipendiums ist in § 8 StipG geregelt. Als Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gilt dabei der Eintrag ins HIS/QIS-System. Der/Die Stipendiat*in ist verpflichtet, den Termin der Koordinierungsstelle **umgehend** anzuzeigen.

H. Verteilung der Stipendien auf die Fachbereiche

Die Zahl der möglichen Stipendien verteilt sich bei Vorliegen der Voraussetzungen (Zweckbindung vs. Freie Mittel) entsprechend des Verhältnisses der Studierendenzahlen der 4 Fachbereiche zueinander. Sollte ein Fachbereichskontingent nicht ausgeschöpft werden, weil die Bewerberlage der Stipendiaten keine andere Verteilung ergibt, so werden die nicht vergebenen Stipendien den anderen Fachbereichen zur Verfügung gestellt.

I. Corona-Sonderbestimmungen

Eine Überschreitung der bei der Stipendienvergabe vorgesehenen Förderungshöchstdauer führt zur Beendigung des Stipendiums, sofern Sie nicht – speziell wegen der Corona bedingten Verzögerungen und Erschwernisse – als Härtefall anerkannt wird. Betroffene Stipendiat*innen werden bei erneuter Bewerbung (Masterstudiengang) bevorzugt behandelt und zum vereinfachten Verfahren zugelassen.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Förderrichtlinien als unwirksam oder undurchführbar erweisen, bleibt davon die Wirksamkeit der Übrigen unberührt.

Diese Richtlinie tritt zum 28.06.2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie.

Lübeck, 09.06.2021

gez. Prof. Henrik Botterweck
Vizepräsident Studium und Lehre